

**Satzung über die Entschädigung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 26. Oktober 2006**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Verdienstausfall, die Zuwendungen und Zuschüsse für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Monatliche Entschädigung für den Gemeindebrandmeister, seine Stellvertreter sowie für den Gemeindefeuerwehrjugendwart und seinen Stellvertreter
- | | |
|--|-------------|
| - Gemeindebrandmeister (GBM) | 90,00 EURO |
| - Erster Stellvertreter des GBM | 60,00 EURO |
| - Zweiter Stellvertreter des GBM | 60,00 EURO |
| - Gemeindefeuerwehrjugendwart | 50,00 EURO |
| - Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrjugendwartes | 25,00 EURO. |
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, seinen Stellvertreter und dessen Gerätewart werden wie folgt festgesetzt:
- (2.1) Die Ortswehrführer der Löschruppen 30,00 EURO
- Ahrendorf, Berkenbrück, Dümde, Gottsdorf
Holbeck, Kemnitz, Liebätz, Lynow
und Nettgendorf
- Die Ortswehrführer der Löschruppen Felgentreu, 45,00 EURO
- Frankenförde, Gottow, Hennickendorf, Jänickendorf,
Märtensmühle, Ruhlsdorf, Schönefeld, Schöneweide
und Stülpe
- Die Ortswehrführer der Löschruppen Dobbrikow und 60,00 EURO
- Woltersdorf

II / 3.5.

(2.2)	Die Stellvertreter der Ortswehrführer der Löschruppen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dümde, Gottsdorf Holbeck, Kemnitz, Liebätz, Lynow und Nettgendorf	20,00 EURO
	Die Stellvertreter der Ortswehrführer der Löschruppen Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Hennickendorf, Jänickendorf, Märtensmühle, Ruhlsdorf, Schönefeld, Schöneweide und Stülpe	30,00 EURO
	Die Stellvertreter der Ortswehrführer der Löschruppen Dobbrikow und Woltersdorf	40,00 EURO
(2.3)	Die Gerätewarte der Löschruppen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dümde, Gottsdorf Holbeck, Kemnitz, Liebätz, Lynow und Nettgendorf	10,00 EURO
	Die Gerätewarte der Löschruppen Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Hennickendorf, Jänickendorf, Märtensmühle, Ruhlsdorf, Schönefeld Schöneweide und Stülpe	20,00 EURO
	Die Gerätewarte der Löschruppen Dobbrikow und Woltersdorf	35,00 EURO
(2.4)	Die Jugendwarte der Löschruppen	20,00 EURO
	Die Stellvertreter der Jugendwarte der Löschruppen	10,00 EURO

§ 3 Zuwendungen

Für Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehr wird ab dem 50. Jahr des Bestehens der Ortswehr pro Jahr eine Zuwendung in Höhe von 10,00 EURO gewährt. Danach besteht ein Anspruch auf Zuwendung alle 25 Jahre.

§ 4 Beiträge für den Kreisfeuerwehrverband

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband.

§ 5 Versagung der Aufwandsentschädigung / Wegfall

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt:

- Wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- Mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet.

§ 6
Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich an die Berechtigten überwiesen.
- (2) Die Zuwendungen nach § 3 werden jeweils am Tag des Jubiläums der Ortswehr ausgezahlt.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 26. Oktober 2006

Winand Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 26. Oktober 2006

Winand Jansen
Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 270 vom 20.11.2006**